

3. zur Beendigung von Bauten, die vor dem 2. September 1949 begonnen, aber nicht vollendet worden sind.

Berlin, den 31. März 1951

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Fechner
Minister

In der Vierten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraums vom 23. 12. 1957 wird noch einmal zusammengefaßt, welche Baumaßnahmen als Um- oder Ausbau, als Wiederherstellung oder als Reparatur im Sinne des § 5, Ziff. 2, Buchstabe b, der Verordnung anzusehen sind. Auch hier werden zunächst diejenigen Baumaßnahmen herausgestellt, durch die zusätzlicher Wohnraum auf Kosten der Hauseigentümer geschaffen werden kann. Weiter wird nochmals betont, daß in solchen Fällen, in denen sich der Eigentümer weigert, die Baumaßnahmen durchzuführen, auf Beschluß des Rates des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirks der Bauauftrag durch die zuständige Abteilung Aufbau erteilt werden kann. Für die Finanzierung wird auf die Anordnung vom 1. 8. 1956 verwiesen, nach der die Bestimmungen des Jahres 1949 weiterhin anzuwenden sind.

DOKUMENT 108

Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes

Vom 23. Dezember 1957
(GBl. I S. 36/58)

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Aufbau, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 5 Ziff. 2 Buchst. b der Verordnung

§ 8

(1) Als Um- oder Ausbau im Sinne des § 5 Ziff. 2 Buchst. b der Verordnung gelten Baumaßnahmen, durch die

- a) mit Hilfe einer veränderten Raumaufteilung zusätzlicher Wohnraum gewonnen wird;
- b) bisher anderweitig oder überhaupt nicht genutzte Gebäudeteile für Wohnzwecke nutzbar gemacht werden (z. B. Ausbau von Dachkammern oder Gewerberaum);
- c) zusätzlicher Wohnraum durch Aufstockung eines Gebäudes u. ä. gewonnen wird.

§ 9

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlenkung — haben festzustellen, wo um-, aus- und wiederaufbaufähiger Wohnraum vorhanden ist.

(2) Der Rat des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes — Abteilung Aufbau — überprüft den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen, ihre Zweckmäßigkeit und den Bedarf an Baumaterialien.

(3) Weigert sich der Hauseigentümer, die notwendigen Bauarbeiten von sich aus in Auftrag zu geben, so wird der Bauauftrag nach Beschlußfassung durch den Rat des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes von der zuständigen Abteilung Aufbau erteilt. Die Finanzierung des Bauvorhabens oder der erforderlichen Reparaturen erfolgt dann nach der Anordnung vom 1. August 1956 über die Kreditgewährung bei Um- oder Ausbau bzw. Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie bei Reparaturen an Wohnhäusern auf Anordnung der Räte der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 619) auf Antrag des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Fachgebiet Wohnraumlenkung —.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Benachteiligung von Westbewohnern bei Verwaltung und Erwerb von Grundstücken

Sollen Grundstücke, die bereits unter Zwangsverwaltung stehen, weil die Eigentümer in der Bundesrepublik bzw. in West-Berlin wohnen, aus- oder umgebaut werden, um weiteren Wohnraum zu schaffen, oder wird eine größere Reparatur für notwendig gehalten, so ergeht zunächst eine Aufforderung an die Eigentümer, der Aufnahme einer Aufbau-Grundschild zuzustimmen. Hierzu muß nochmals betont werden, daß die Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. 7. 1952 zwar aufgehoben ist, die eingeleiteten Maßnahmen aber bestehen geblieben sind. Die meisten Grundstücke aller Personen, die bereits vor dem 10. 6. 1953 im Westen wohnhaft waren, werden auch jetzt noch zwangsverwaltet. Lediglich für solche Grundstücke, die erst nach diesem Zeitpunkt in westliches Eigentum übergegangen sind oder deren Eigentümer nach dem Stichtag aus der Zone weggingen, konnten Bevollmächtigte bestellt werden. Stimmen die betroffenen Eigentümer der beabsichtigten Aufnahme der Aufbau-Grundschild nicht zu, so wird der entsprechende Bauauftrag ebenfalls vom Rat des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirks erteilt und die fehlende Zustimmung zur Eintragung ins Grundbuch durch behördliche Anweisung ersetzt. Bei diesen Grundstücken wird sogar erheblich großzügiger verfahren, da ja eine unmittelbare Überwachung der Verwaltungsmaßnahmen durch den Eigentümer oder einen Bevollmächtigten nicht gegeben ist. Besonders in solchen Fällen werden auch die für ein Grundstück bewilligten Mittel teilweise für Bauarbeiten an anderen Grundstücken verwendet. Sie werden aber auf dem betreffenden Grundstück als Aufbau-Grundschild eingetragen.

Die Zahl der unmittelbaren Bauaufträge durch die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke nimmt immer mehr zu. Die für die angeordneten Baumaßnahmen benötigten